

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 16. Dezember 2014

Gemäß § 27 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Beitragsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Studierendenschaft der Universität Rostock.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Rostock erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes und § 2 der Satzung der Studierendenschaft einen Semesterbeitrag von allen Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (2) Alle an der Universität Rostock immatrikulierten Studierenden sind beitragspflichtig. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nur unter den in § 5 genannten Voraussetzungen.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung oder Rückmeldung fällig.
- (2) Der Beitrag ist an die für die Universität Rostock zuständige Kasse zu entrichten.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Teilbeitrag für die rechtlich normierten Zwecke der studentischen Selbstverwaltung (Teilbeitrag 1) und einem Teilbeitrag für das Semesterticket (Teilbeitrag 2) zusammen.
- (2) Die Höhe der beiden Teilbeiträge wird vom StuRa durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock veröffentlicht. Die Festsetzung bleibt so lange wirksam bis ein neuer Festsetzungsbeschluss erfolgt. Derzeit beträgt die Höhe
 - a) für den Teilbeitrag 1: € 8,00 je Semester
 - b) für Teilbeitrag 2: € 82,00 je Semester.
- (3) Fernstudierende an der Universität Rostock sind von der Zahlung des Teilbeitrages für das Semesterticket befreit.

§ 5 Rückerstattung

- (1) Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung, jedoch bis spätestens zum 1. April für das Sommersemester und bis spätestens zum 1. Oktober für das Wintersemester, den Hochschulstandort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag an das Studentensekretariat den gezahlten Teilbeitrag 1 zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Rückzahlung dieses Teilbeitrages besteht nicht.
- (2) Der Antrag an das Studentensekretariat muss für das jeweilige Semester bis spätestens zum 7. Mai für das Sommersemester beziehungsweise bis spätestens 7. November für das Wintersemester unter Vorlage aller entsprechenden Nachweise gestellt werden. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Eine Rückerstattung des Teilbeitrags 2 erfolgt nach Maßgabe von § 2 der Sozialordnung der Studierendenschaft.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt nach Genehmigung des Rektors der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Sommersemester 2015.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Ordnung zum Sommersemester 2015 tritt die Beitragsordnung vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom 8. Dezember 2011, außer Kraft.

Rostock, den 10. Dezember 2014

Christian Lüth
Präsident des StuRa

Clemens Schiewek
Vorsitz des AStA

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der StuRa der Universität Rostock vom 10. Dezember 2014 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 16. Dezember 2014.